

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Geschichtswissenschaften

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 47/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/20. September 2011

Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 11. Mai 2011 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Anlage 3: Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium i. S. des § 22 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. v. 02. Juni 2011 absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften zielt auf den forschungsorientierten Erwerb von vertieftem und spezialisiertem Wissen und von methodischen Kompetenzen im Bereich der Geschichtswissenschaften. Es erweitert und vertieft damit allgemeine, im Bachelorstudium vermittelte Inhalte. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist zunehmend selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung von Forschungsdiskussionen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, Online-Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in praxisorientierten Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, historischen Dienstleistungen, Archiv- und Museumswesen, Public History-Feldern, Wissensmanagement, in der Politik oder den Medien ermöglichen. Das Masterstudium Geschichtswissenschaften eröffnet auch die Möglichkeit, Fragestellungen disziplinenübergreifend zu bearbeiten.

Das Studium im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen, Fragestellungen und Methoden der Sozial- und Kulturwissenschaften in historischer Perspektive. Es vertieft Kompetenzen in der eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit geisteswissenschaftlichen Wissensbeständen, der Identifizierung, Aufbereitung und Präsentation relevanter Themen.

(2) Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaften eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaften fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesungen (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SP.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 22. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

Seminare (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 SP.

Masterseminare (MAS):

Masterseminare bilden den Kern des Studiums. Forschungsorientiert, mit speziellen Fragen, die sich aus der aktuellen Fach-Diskussion ergeben, trainieren sie die spezialisierte historische Arbeit. Sie arbeiten intensiv mit Quellen und reflektieren die diesbezüglichen theoretischen und methodischen Probleme. Sie umfassen in der Regel 5 SP.

Übungen (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unterschiedlicher Fachsemester sowohl theoretische als auch methodische Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie umfassen in der Regel 3 SP.

Forschungsseminare (FS):

Forschungsseminare dienen der eigenständigen, von Studenten konzipierten Erarbeitung von Forschungsthemen. Die Seminarteilnehmer wählen aus einem größeren, dem Forschungsschwerpunkt eines Dozenten entstammenden Themenzusammenhang einzelne Fragekomplexe aus und trainieren durch die Diskussion spezifischer Fragestellungen und methodischer Optionen sowie durch die eigenständige, vom Dozenten angeleitete Forschungsarbeit ihre Forschungskompetenz im Hinblick auf das abschließende Modul Masterarbeit. Sie umfassen in der Regel 4 SP.

Forschungskolloquien (FK):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2 SP.

Studienprojekte (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen in Kooperation mit einer/einem Lehrenden die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 SP.

Exkursionen (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen in der Regel 2-4 SP.

Sprachkurse (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaften besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Form und Anforderungen dieser Arbeitsleistungen werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Die Arbeitsleistungen werden nicht benotet.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit und das Prüfungskolloquium.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Epochenschwerpunkte des Masterstudiengangs im Fach Geschichte sind: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte.

(2) Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaften umfasst folgende Module:

Pflichtbereich des Faches

- 1 Modul M-01 Individuelle Profilbildung (25 SP)
- 1 Mastermodul M-02 im gewählten Epochenschwerpunkt I (15 SP)
- 1 Mastermodul M-03 im gewählten Epochenschwerpunkt II (15 SP)
- 1 Mastermodul M-04 außerhalb des gewählten Epochenschwerpunkts (15 SP)
- 1 Modul M-05 Methodik und Theorie (10 SP)
- 1 Modul M-06 Forschungspraxis im gewählten Epochenschwerpunkt (10 SP)
- 1 Modul M-07 Masterarbeit und Prüfungskolloquium (30 SP)

(3) Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaften ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 1. Oktober 2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 65/2007*) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort.

Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Studienordnung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 1. Oktober 2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 65/2007*) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul M-01 Individuelle Profilbildung				Studienpunkte: 25
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient dem Erwerb eines individuellen Ausbildungsprofils. Den Studierenden wird darin die Möglichkeit gegeben, individuelles, forschungsorientiertes Wissen zu erwerben, es anzuwenden und das Ergebnis darzustellen. Sie können Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich aus dem Bereich der Geschichtswissenschaften ebenso wie aus anderen Fächern (Studium generale) auswählen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Lehr- und Lernformen können variieren	Variabel	Variabel	25, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Variabel (s.o. Lern- und Qualifikationsziele)
Modulabschlussprüfung		keiner	keine	keine
Dauer des Moduls		Das Modul kann sich über die ersten drei Semester erstrecken.		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SoSe	

Modul M-02 Mastermodul im gewählten Epochenschwerpunkt I			Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Masterseminar und Übung vermitteln den Studierenden vertiefte, auf den spezifischen Forschungsstand und die Forschungsdiskussion fokussierte Perspektiven auf Themen des gewählten Epochenschwerpunkts sowie erweiterte methodische und theoretische Kenntnisse, die eine individuell-eigenständige Forschungskompetenz erweitern.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Master-Seminar	2	<u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Exemplarisch vertiefendes Wissen und Arbeitstechniken, die darauf vorbereiten, eigenständig Fragestellungen der Forschung zu diskutieren und selbständig Herangehensweisen an spezifische historische Themenbereiche zu formulieren.
Übung	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Spezifika der Quellenbestände, methodischer Herangehensweisen und des Forschungsstands im gewählten Epochenschwerpunkt, Erörterung theoretischer Fragen.
Modulabschlussprüfung		<u>210 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	7 SP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, wird im Anschluss an das Masterseminar erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertiggestellt werden.
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe			

Modul M-03 Mastermodul im gewählten Epochenschwerpunkt II			Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Masterseminar und Übung vermitteln den Studierenden vertiefte, auf den spezifischen Forschungsstand und die Forschungsdiskussion fokussierte Perspektiven auf Themen des gewählten Epochenschwerpunkts sowie erweiterte methodische und theoretische Kenntnisse, die eine individuell-eigenständige Forschungskompetenz erweitern.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Master-Seminar	2	<u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Exemplarisch vertiefendes Wissen und Arbeitstechniken, die darauf vorbereiten, eigenständig Fragestellungen der Forschung zu diskutieren und selbständig Herangehensweisen an spezifische historische Themenbereiche zu formulieren.
Übung	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Spezifika der Quellenbestände, methodischer Herangehensweisen und des Forschungsstands im gewählten Epochenschwerpunkt, Erörterung theoretischer Fragen.
Modulabschlussprüfung		<u>210 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	7 SP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, wird im Anschluss an das Masterseminar erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertiggestellt werden.
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe			

Modul M-04 Mastermodul außerhalb des gewählten Epochenschwerpunkts			Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Masterseminar und Übung vermitteln den Studierenden vertiefte, auf den spezifischen Forschungsstand und die Forschungsdiskussion fokussierte Perspektiven auf Themen des gewählten Epochenschwerpunkts sowie erweiterte methodische und theoretische Kenntnisse, die eine individuell-eigenständige Forschungskompetenz erweitern.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Master-Seminar	2	<u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Exemplarisch vertiefendes Wissen und Arbeitstechniken, die darauf vorbereiten, eigenständig Fragestellungen der Forschung zu diskutieren und selbständig Herangehensweisen an spezifische historische Themenbereiche zu formulieren.
Übung	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Spezifika der Quellenbestände, methodischer Herangehensweisen und des Forschungsstands im gewählten Epochenschwerpunkt, Erörterung theoretischer Fragen.
Modulabschlussprüfung		<u>210 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	7 SP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, wird im Anschluss an das Masterseminar erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertiggestellt werden.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul M-05 Modul Methodik und Theorie			Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der intensiven Auseinandersetzung mit methodischen und theoretischen Problemen der Geschichtswissenschaften. Es vertieft im Format der Übung gängige und innovative wissenschaftstheoretische, anwendungsbezogene und darstellungstechnische Fragen der historischen Forschung und erprobt an ausgewählten Beispielen umsetzungsorientiert das jeweils vermittelte, auch aus anderen Disziplinen bereitgestellte Wissen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Übung	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Kenntnisse grundlegender und erweiterter theorie- und methodenbezogener Forschungsarbeiten; Orientierung auf praktische Umsetzung der gelernten methodischen und theoretischen Kenntnisse
Übung	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Kenntnisse grundlegender und erweiterter theorie- und methodenbezogener Forschungsarbeiten; Orientierung auf praktische Umsetzung der gelernten methodischen und theoretischen Kenntnisse
Modulabschlussprüfung		<u>120 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 SP, Bestehen	2 schriftliche Ausarbeitungen (sA), je maximal 10 Seiten, werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen erarbeitet. Form und Umfang können variieren. Die sA werden getrennt benotet, die Modulnote ergibt sich aus der Gewichtung der beiden Einzelnoten im Verhältnis 1:1.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul M-06 Forschungspraxis im gewählten Epochenschwerpunkt			Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient dem Training der selbständigen Forschungsarbeit. Im Forschungsseminar werden Forschungsthemen quellenorientiert bearbeitet. Die Studierenden erarbeiten eigene Themenstellungen und verfolgen sie in fragestellungs- und quellenorientierten Arbeiten selbständig. Ziel ist eine Hinführung auf die Masterarbeit. Das Kolloquium bereitet in von den Studierenden mit organisierten Diskussionen aktuelle, den jeweiligen Forschungsthemen entsprechende Problemkomplexe auf und dient damit unmittelbar der Auseinandersetzung mit der das Studium abschließenden Masterarbeit.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Forschungsseminar	2	<u>120 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Kompetenzen im Bereich selbständiger Forschungsarbeit; Erarbeitung von Fragestellungen und Problemlösungsansätzen am historischen Beispiel; darstellungsorientierte, praktische Techniken der Gliederung und Formulierung historischer Problemzusammenhänge
Forschungskolloquium	2	<u>60 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 30 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 5 Abs. 3	Diskussion eigener und fremder praktischer Forschungsprobleme und -ansätze
Modulabschlussprüfung		<u>120 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 SP, Bestehen	Forschungsarbeit (FA), 10-15 Seiten, wird im Rahmen des Forschungsseminars erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertiggestellt werden.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul M-07 Masterarbeit und Prüfungskolloquium			Studienpunkte: 30	
Lern- und Qualifikationsziele: Mit der Masterarbeit und dem Prüfungskolloquium erarbeiten die Studierenden eine praktische Umsetzung des im Masterstudiengang erworbenen Wissens und Könnens und zeigen zugleich, dass sie die erlernten Arbeitsmethoden in Form einer kleinen wissenschaftlichen Darstellung anwenden, präsentieren und reflektieren können.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Absolvierung von Modulen des Masterstudiengangs Geschichtswissenschaften im Umfang von mindestens 70 SP				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterarbeit	keine	<u>750 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	25 SP, Bestehen	Wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas auf dem Stand der Forschung (ca. 60 Seiten)
Prüfungskolloquium	keine	<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	5 SP, Bestehen	Mündliches Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 5 der Prüfungsordnung. Die Studierenden weisen ihre Befähigung nach, das Thema ihrer Masterarbeit in den Kontext weiterer Epochen und der Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaften einzuordnen.
Modulabschlussprüfung		<u>900 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	30 SP, Bestehen	Masterarbeit, ca. 60 Seiten, zuzüglich Prüfungskolloquium, 30 Minuten, Gewichtung 8:2
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M-01 (Pflicht)	M-01 Modul Individuelle Profilbildung, 25 SP¹			
M-02 (Pflicht)	M-02 Mastermodul im gewählten Epochen-schwerpunkt I (MAS, UE) 15 SP			
M-03 (Pflicht)			M-03 Mastermodul im gewählten Epochen-schwerpunkt II (MAS, UE) 15 SP	
M-04 (Pflicht)		M-04 Mastermodul außerhalb des gewählten Epochen-schwerpunkts (MAS, UE) 15 SP		
M-05 (Pflicht)		M-05 Modul Methodik und Theorie (zwei UE) 10 SP		
M-06 (Pflicht)			M-06 Modul Forschungspraxis im gewählten Epochen-schwerpunkt (FS, FK) 10 SP	
M-07 (Pflicht)				M-08 Modul Masterarbeit und Prüfungskolloquium, 30 SP
SP je Semester	30 SP	30 SP	30 SP	30 SP

¹ Es sind insgesamt 25 SP innerhalb der ersten drei Semester zu erwerben. Deren Verteilung auf die Semester ist nicht festgelegt. Die Summe der SP pro Semester soll 30 SP nicht überschreiten.

Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht. Die Module des 2. oder 3. Semesters werden für ein Studium an einer Universität im Ausland empfohlen. Die entsprechenden Module sind durch gleichwertige Angebote der Gastuniversität zu ersetzen.

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M-01 (Pflicht)	M-01 Modul Individuelle Profilbildung, 25 SP²			
M-02 (Pflicht)	M-02 Mastermodul im gewählten Epochen-schwerpunkt I (MAS, UE) 15 SP			
M-03 (Pflicht)			M-03 Mastermodul im gewählten Epochen-schwerpunkt II (MAS, UE) 15 SP	
M-04 (Pflicht)		M-04 Mastermodul au-ßerhalb des gewählten Epochen-schwerpunkts (MAS, UE) 15 SP		
M-05 (Pflicht)		M-05 Modul Methodik und Theorie (zwei UE) 10 SP		
M-06 (Pflicht)			M-06 Modul For-schungspraxis im gewählten Epochen-schwerpunkt (FS, FK) 10 SP	
M-07 (Pflicht)				M-08 Modul Mas-terarbeit und Prü-fungskolloquium, 30 SP
SP je Se- mester	30 SP	30 SP	30 SP	30 SP

² Es sind insgesamt 25 SP innerhalb der ersten drei Semester zu erwerben. Deren Verteilung auf die Semester ist nicht festgelegt. Die Summe der SP pro Semester soll 30 SP nicht überschreiten.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 11. Mai 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Geschichtswissenschaften ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Geschichtswissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- setzt Prüfungszeiträume fest und gibt diese bekannt,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von

Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/ einem akademischen Mitarbeitenden und einer/ einem Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der im Institutsrat des Instituts für Geschichtswissenschaften vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I für die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte der der Philosophischen Fakultät I angehörigen Institute übertragen werden kann.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle so getroffenen Entscheidungen zeitnah informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 22. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Gegenvorstellungen wirken Mitglieder, die in derselben Angelegenheit Prüferinnen oder Prüfer waren oder sind und Mitglieder, die diesen Prüferinnen oder Prüfern personalrechtlich zugewiesen sind oder deren Promotionsvorhaben von ihnen betreut wird, nicht mit.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaften hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Mindestens der Erstprüfer muss dem Institut für Geschichtswissenschaften angehören.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,

- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
 - Module des Masterstudiums Geschichtswissenschaften im Umfang von mindestens 70 SP abgeschlossen hat,
 - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei

Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt.

(2) In Hausarbeiten und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Hausarbeiten sollen innerhalb von sechs Wochen zu bearbeiten sein. Die Note wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet. Hausarbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen und Internetseiten, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(3) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Studienpunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Studienpunkte ausgewiesen, werden die Noten

gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(4) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 180.000 Zeichen (60 Seiten) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen und Internetseiten, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt maximal vier Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, findet über sie ein mündliches Prüfungskolloquium statt. Dieses erfolgt in der Regel lediglich vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründete-

ten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Das Prüfungskolloquium wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei dem Prüfungskolloquium zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Das Prüfungskolloquium ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note der mündlichen Verteidigung im Verhältnis von 8:2.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Gesamtnote der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 65/2007) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort.

Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 65/2007) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
M-01 Individuelle Profilbildung	25	Keine
M-02 Mastermodul im gewählten Epochen-schwerpunkt I	15	schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, 7 SP
M-03 Mastermodul im gewählten Epochen-schwerpunkt II	15	sHa, ca. 25 Seiten, 7 SP
M-04 Mastermodul außerhalb des gewählten Epochen-schwerpunkts	15	sHa, ca. 25 Seiten, 7 SP
M-05 Modul Methodik und Theorie	10	2 schriftliche Ausarbeitungen (sA), je max. 10 Seiten, je 2 SP; Gewichtung 1:1
M-06 Forschungspraxis im gewählten Epochen-schwerpunkt	10	Forschungsarbeit (FA), ca. 10-15 S., 4 SP
M-07 Masterarbeit und Prüfungskolloquium	30	Masterarbeit, ca. 60 Seiten zuzüglich Prüfungskolloquium, max. 30 Minuten, Gewichtung 8:2